

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

Das geistliche Amt

nach seinen

verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten

in der Oldenburgischen

evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Nebst einem

Geschäftskalender für Geistliche, Lehrer und Älteste.

Von

H. G. Folte,

Pastor in Hude.

Geprüft und empfohlen

von dem

Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Pastoralverein.

Oldenburg,

Verlag von Ferdinand Schmidt.

1857.



Das geistliche Amt

nach dem

verfaßten Verordnungen und geistlichen Statuten

in der Provinz

evangelisch-lutherischen Landeskirche

beschrieben

Geschichtlicher Anhang für geistliche Lehrer und Studierende

von



Verfaßt und eingeleitet

von

Erzbischoflichen evangelisch-lutherischen Konsistorium

Oldenburg

Verlag von Friedrich Schöningh

1857



Der Verein hofft daß das Werk, welches er in diesem Verhältniß mit dem Publicum tretenden Schrift sind einige Worte voranzuschicken:
Schon im Sommer 1855, als der Pastoralverein in seiner Begründung begriffen war, legte der Herr Verfasser den Plan und Entwurf zu einem Geschäftshandbuch für die Geistlichen der Oldenburgischen Landeskirche vor, um das Urtheil der Vereinsgenossen über ein derartiges Unternehmen und die in dem Entwurf angedeuteten Grundsätze zu vernehmen. Der Verein sprach sich in seiner Hauptversammlung im November 1855 über die aufgestellten Grundsätze zustimmend aus und ermunterte den Herrn Verfasser zur baldigen Ausführung, indem das Bedürfniß eines solchen Handbuchs allgemein empfunden werde und das vom sel. Generalsuperintendenten Hollmann im Jahre 1820 herausgegebene Pastorale so gänzlich veraltet sei, daß es auch durch Nachfugen nicht mehr brauchbar gemacht werden könne. Den weiter gefaßten Beschlüssen des Vereins gemäß wurde darauf das gesammelte und geordnete Material des Handbuchs dem Verein mitgetheilt, in dessen Sectionen und durch einzelne dazu gewählte Mitglieder geprüft und mit Bemerkungen dem Herrn Verfasser zurückgegeben.
Der Natur der Sache nach hat diese Prüfung wesentlich auf den rein statistischen Theil der Schrift sich beschränken, im Uebrigen aber dem Verein nur die Ueberzeugung gewähren sollen, daß keine Seite des geistlichen Amtes eine Auffassung gefunden habe, gegen welche der Verein erhebliche Einwendungen zu machen gehabt hätte.

V o r w o r t

des evangelisch-lutherischen Pastoral-Vereins.

Ueber das Verhältniß des Vereins zu der hiemit ins Publicum tretenden Schrift sind einige Worte voranzuschicken:

Schon im Sommer 1855, als der Pastoralverein in seiner Begründung begriffen war, legte der Herr Verfasser den Plan und Entwurf zu einem Geschäftshandbuch für die Geistlichen der Oldenburgischen Landeskirche vor, um das Urtheil der Vereinsgenossen über ein derartiges Unternehmen und die in dem Entwurf angedeuteten Grundsätze zu vernehmen. Der Verein sprach sich in seiner Hauptversammlung im November 1855 über die aufgestellten Grundsätze zustimmend aus und ermunterte den Herrn Verfasser zur baldigen Ausführung, indem das Bedürfniß eines solchen Handbuchs allgemein empfunden werde und das vom sel. Generalsuperintendenten Hollmann im Jahre 1820 herausgegebene Pastorale so gänzlich veraltet sei, daß es auch durch Nachfugen nicht mehr brauchbar gemacht werden könne. Den weiter gefaßten Beschlüssen des Vereins gemäß wurde darauf das gesammelte und geordnete Material des Handbuchs dem Verein mitgetheilt, in dessen Sectionen und durch einzelne dazu gewählte Mitglieder geprüft und mit Bemerkungen dem Herrn Verfasser zurückgegeben.

Der Natur der Sache nach hat diese Prüfung wesentlich auf den rein statistischen Theil der Schrift sich beschränken, im Uebrigen aber dem Verein nur die Ueberzeugung gewähren sollen, daß keine Seite des geistlichen Amtes eine Auffassung gefunden habe, gegen welche der Verein erhebliche Einwendungen zu machen gehabt hätte.

